



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Widersprüche zu Beschlüssen zum Gewerbegebiet Hollergewann der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2020

Erstellt von:
Daniela König

Datum:
23.10.2020

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	09.11.2020	9.	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	07.12.2020		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Auf Grund der Widersprüche des Bürgermeisters zu den Tagesordnungspunkten 11, Ziffer 1 „Beschlussvorschlag Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius aus dem Ältestenrat- Entscheidung zum "klärenden Gespräch" zwischen Stadt, Politik, Bauaufsicht und UNB/UWb des Lahn-Dill-Kreises" und TOP 11, Ziffer 2 „Antrag SPD Fraktion durch Stadtverordneten Heberling - Einspruch "Bauvorhaben Aufschüttung für Verbesserung der Topographie" sowie TOP 11, Ziffer 3 „Antrag Stadtverordneter Carnetto aus dem Ältestenrat- alle Thematiken bzgl. Hollergewann in die Stadtverordneten-versammlung zur Beratung/Beschlussfassung" hat die Stadtverordnetenversammlung diese Punkte erneut zu beschließen (§ 63 Abs. 1 Satz 5 HGO).

Hierzu werden die entsprechenden Anlagen beigelegt.

Auf Grund der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche sind die Beschlüsse derzeit schwebend unwirksam. Der Bürgermeister bittet aus rechtlichen Gründen um die Ablehnung der nachstehenden Beschlussvorschläge.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, entsprechend den Empfehlungen des Ältestenrates zu den weiteren Beratungen in den städtischen Gremien, dass schnellstmöglich ein klärendes Gespräch mit dem Bauamt des Lahn-Dill-Kreises stattfindet. Hieran nehmen Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius seine Stellvertreter, insbesondere Marco Carnetto als Bauausschussvorsitzender und Horst Marr als stellvertretender Bauausschussvorsitzender, Bürgermeister Björn Hartmann und Bauamtsleiter Stefan Putz teil. Das Gesprächsprotokoll wird der Stadtverordnetenversammlung zeitnah über das Ratsinfosystem mitgeteilt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Einspruch gegen das am 08.09.2020 vom Magistrat beschlossene Einvernehmen bezüglich des Bauantrags/Bauvorhaben Erdaufschüttung

zur Verbesserung der Topographie sowie höhenmäßige Anpassung für Bebaubarkeit in Leun (Zur Hollergewann) Schulzacker 4 und 6, 35638 Leun, Gemarkung Biskirchen, Flur 5 Flurstück 203/6, 203/7 Bauherr BFT-Werk GmbH, Hermannsteiner Straße 45 A, 35614 Aßlar VL-170/2020, einzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aus Sorge und Fürsorge für die Stadt Leun, aber auch um der ihr zugeordneten rechtlichen Verpflichtung gerade im Blick auf die diversen fiskalischen und inhaltlichen Risiken gerecht zu werden, verpflichtet, von der Regelung des § 50 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 51 Nr 11 HGO alle Angelegenheiten die das Gewerbegebiet Hollergewann betreffen, wieder an sich zu ziehen.

Anlage(n):

1. Anlage 1 - Vorlage zu 11.1 v. 28.09.2020
2. Anlage 2 - Vorlage zu 11.2 v. 28.09.2020
3. Anlage 3 - Vorlage zu 11.3 v. 28.09.2020
4. Anlage 4 - Beschlussauszug zu 11.1 v. 28.09.2020
5. Anlage 5 - Beschlussauszug zu 11.2 v. 28.09.2020
6. Anlage 6 - Beschlussauszug zu 11.3 v. 28.09.2020
7. Anlage 7 - Anfrage an den HSGB v. 30.09.2020
8. Anlage 8 - Antwort des HSGB v. 02.10.2020
9. Anlage 9 - Widerspruchschreiben des Bürgermeisters v. 06.10.2020
10. Anlage 10 - Auszug aus der HGO